

VII. Persönliche Handlungsfähigkeit.

Capacité civile.

103. Urteil vom 6. April 1894 in Sachen
Fischel gegen Codmann.

A. Mit Urteil vom 30. Januar 1894 hat die Appellationskammer des Obergerichtes des Kantons Zürich erkannt: Die Klage wird abgewiesen.

B. Gegen dieses Urteil ergriff der Vertreter des Klägers die Berufung an das Bundesgericht und beantragte, das Urteil aufzuheben und die Sache an das kantonale Gericht zurückzuweisen, mit dem Auftrage: a. Die vom Kläger im mündlichen Vortrage vor beiden Instanzen anerborenen Beweise abzunehmen, nämlich dafür, „daß die amerikanischen Ehefrauen sowohl nach den Gesetzen des Staates Massachusetts, als nach denen des Staates Pennsylvania, wie auch nach denen von Rhode Island handlungsfähig sind, und rechtsgültig für sie verbindliche Kaufgeschäfte mit Dritten stets und speziell auch im Februar 1893 abschließen konnten.“ (Berichteinziehung von den obersten Gerichtshöfen dieser drei Staaten in Ergänzung von Art. 27, 51—54 und 60); b. im Falle des Gelingens dieser Beweise auf das Materielle der Sache einzutreten, das dafür noch nötige Beweisverfahren einzuleiten, und sodann ein neues Urteil zu fällen.

C. In der heutigen Verhandlung, zu welcher einzig der beklagte Vertreter erschienen ist, beantragt derselbe, das Bundesgericht wolle sich zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses inkompetent erklären, da es sich um eine Streitigkeit in Anwendung des Bundesgesetzes betreffend die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthaltler handle, und nach Art. 34 desselben das für staatsrechtliche Entscheidungen vorgeschriebene Verfahren hätte Platz greifen sollen; eventuell beantragt er Abweisung des Rekurses.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Zwischen den Parteien herrscht Streit darüber, ob die Be-

klage vom Kläger am 28. Februar 1893 Teppiche im Werte von 4520 Fr. gekauft habe. Die Beklagte bestritt, daß sie sich, als Ehefrau, überhaupt gültig habe verpflichten können. Die erste Instanz trat diesem Standpunkte bei und wies deshalb die Klage ab, ohne darauf einzutreten, ob zwischen den Parteien über das fragliche Kaufgeschäft wirklich eine Willenseinigung stattgefunden habe. In der Appellationsinstanz machte der Kläger unter Anderem das Beweis anbieten, daß sich die Beklagte bei dem Kaufgeschäft sowohl nach zürcherischem Rechte gültig habe verpflichten können, als auch, daß sie nach ihrem Heimatsrechte handlungsfähig gewesen sei. Da der beklagte Vertreter erklärt hatte, er wisse nicht, ob die Eheleute Codmann in Boston (Massachusetts) oder in Philadelphia (Pennsylvania) heimatberechtigt seien, anerbote der klägerische Vertreter den Beweis, daß die Beklagte sowohl nach dem Rechte von Massachusetts als nach demjenigen von Pennsylvania, überhaupt nach ihrem Heimatsrechte, handlungsfähig sei. Ferner anerbote er den Beweis dafür, daß die Beklagte von ihrem Manne sehr häufig getrennt gelebt habe, daß letzterer speziell vom Januar bis März 1893 sich in Boston aufgehalten habe, und daß die Beklagte sich während dieser Zeit immer als Schuldenerin geriert und die Schulden tatsächlich bezahlt habe. Vom Gericht zum Aufschluß darüber aufgefordert, wo die Eheleute Codmann heimatberechtigt, wo ihr erstes eheliches Domizil gewesen, und wo der Ehemann Codmann zur Zeit des Abschlusses des behaupteten Kaufgeschäftes gewohnt habe, berichtete der beklagte Anwalt, die Eheleute Codmann seien heimatberechtigt in Briston, Staat Rhode Island, ihr erstes eheliches Domizil sei Paris, und am 28. Februar 1893 habe der Ehemann Codmann in Newport, Staat Rhode Island, gewohnt. Sodann bestritt er, daß das Heimatsrecht der Eheleute Codmann die Ehefrau berechtige, ohne Zustimmung des Ehemannes Verpflichtungen einzugehen und daß jenes Recht seine Anwendbarkeit auf Staatsangehörige im Ausland vorschreibe, weshalb nach Art. 32, 34, 1 und 2 des Bundesgesetzes betreffend die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthaltler zürcherisches Recht zur Anwendung komme. Dagegen anerbote der klägerische Vertreter den Beweis, daß nicht nur die Gesetze von Pennsylvania und Massachusetts,

sondern auch diejenigen von Rhode Island die Ehefrau für handlungsfähig erklären, unter gleichzeitiger Bestreitung, daß die Eheleute Codmann in Rhode Island heimatberechtigt seien, daß ihr erstes eheliches Domizil in Paris gewesen sei und daß der Ehemann Codmann am 28. Februar 1893 förmliches Domizil in Rhode Island gehabt habe.

2. Die Appellationskammer führte aus, daß die Beklagte nach zürcherischem Rechte sich nicht gültig habe verpflichten können. Hier müsse nun aber in der Tat das zürcherische Recht zur Anwendung kommen. Die Auffassung des Klägers, daß in concreto Art. 34 des Bundesgesetzes betreffend die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen zur Anwendung komme, wonach die Handlungsfähigkeit von Ausländern nach wie vor gemäß Art. 10 Abs. 2 und 3 des Bundesgesetzes betreffend die persönliche Handlungsfähigkeit beurteilt werden müsse, sei eine irrthümliche. Dieser Vorbehalt beziehe sich ganz offenbar nicht auf die Handlungsfähigkeit der Ehefrauen. Die Frage, ob und wie eine Ehefrau als solche in der Fähigkeit zur Vornahme von Rechts-handlungen beschränkt sei, gehöre nach richtiger Auffassung dem ehelichen Güterrechte an, wofür namentlich die Botschaft des Bundesrates zum Gesetze betreffend die persönliche Handlungsfähigkeit (Bundesblatt, Jahrgang 1879, III, S. 769) und der Bericht der ständerätlichen Kommission zum Gesetze betreffend die civilrechtlichen Verhältnisse, zc. (Bundesblatt, Jahrgang 1889, III, S. 812) zu vergleichen seien. Diese Frage könne daher auch im internationalen Privatrecht nicht von den übrigen Fragen des ehelichen Güterrechtes losgelöst werden, vielmehr seien hier einfach diejenigen Grundfätze maßgebend, welche im Allgemeinen für die Statutenkollision auf dem Gebiete des ehelichen Güterrechtes gelten. Die Frage, nach welchem Rechte die Ausländer mit Bezug auf privatrechtliche Verhältnisse zu beurteilen seien, werde durch Art. 19 in Verbindung mit Art. 32 des Bundesgesetzes betreffend die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen geregelt. Danach sollen die Güterrechtsverhältnisse der Ehegatten unter einander vom Rechte des ersten ehelichen Domizils, diejenigen gegenüber dritten Personen vom Rechte des jeweiligen Wohnsitzes beherrscht werden. Da es sich im vorliegenden Falle um Beziehungen der

Ehefrau zu dritten Personen handle, so könne, sofern der Richter nicht einfach sein eigenes Recht anwenden wolle, nur noch dasjenige des Domizils der Eheleute Codmann zur Zeit des angeblichen Kaufgeschäftes in Frage kommen. Als Wohnsitz der Ehegatten gelte nach Art. 4 des mehrerwähnten Bundesgesetzes das Domizil des Ehemannes. Der Kläger müßte also, um mit Erfolg das Recht des Staates Massachusetts oder dasjenige von Pennsylvania anrufen zu können, nachweisen, daß der Ehemann Codmann am 28. Februar 1893 seinen Wohnsitz in einem der beiden genannten Staaten gehabt habe. An einem solchen Nachweise fehle es aber durchaus, ja es habe der Kläger nicht einmal bestimmt behauptet, daß Codmann zu jener Zeit in Massachusetts bezw. Pennsylvania domiziliert gewesen sei.

3. Die Kompetenz des Bundesgerichtes zur Behandlung des vorliegenden Rekurses ist vorhanden. Der Entscheid des kantonalen Gerichtes ist unter Anwendung eidgenössischer Gesetze gefällt worden und der erforderliche Streitwert ist ebenfalls gegeben. Mit Unrecht hat der beklagte Vertreter heute eingewendet, daß gegen das angefochtene Urteil nicht eine Berufung im Sinne der Art. 56 u. ff. des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege, sondern vielmehr der Rekurs in dem für staatsrechtliche Entscheidungen vorgeschriebenen Verfahren zu erheben gewesen wäre. Allerdings hat die Vorinstanz ihren Entscheid auf das Bundesgesetz betreffend die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthaltler gestützt, und es bestimmt Art. 38 desselben, in Übereinstimmung mit Art. 180 Ziffer 3 des Organisationsgesetzes über die Bundesrechtspflege, daß das Bundesgericht nach dem für staatsrechtliche Entscheidungen vorgeschriebenen Verfahren die Streitigkeiten entscheidet, zu denen die Anwendung dieses Gesetzes Anlaß geben kann; allein diese Vorschrift bezieht sich selbstverständlich nur auf diejenigen Anstände, welche außerhalb von Civilprozessen entstehen. Es konnte nicht in der Absicht des Gesetzgebers liegen, für Fragen, die in einem Civilprozeß sich rücksichtlich der Anwendung dieses Gesetzes darbieten, ein ganz anderes, für staatsrechtliche Entscheidungen vorgeschriebenes Verfahren einzuführen, und dadurch die einheitliche Behandlung solcher Prozesse zu stören.

4. Bei der Frage, ob die Beklagte sich durch das Kaufgeschäft, auf welches der Kläger seinen Anspruch stützt, gültig habe verpflichten können, ist unter den Parteien streitig, nach welchem brüchlichen Rechte die Handlungsfähigkeit der Beklagten zu beurteilen sei. Die Vorinstanz hat hier den Satz aufgestellt, daß die Frage, ob und inwieweit eine Ehefrau als solche in der Fähigkeit zur Vornahme von Rechtshandlungen beschränkt sei, dem ehelichen Güterrechte angehöre, und hat sodann, dieser Auffassung gemäß, unter Berufung auf Art. 19 und 32 des Bundesgesetzes betreffend die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen u. s. w. das Recht des Domizils der Eheleute Godmann zur Zeit des angeblichen Kaufgeschäftes in erster Linie als maßgebend erklärt. Diese Auffassung muß aber als rechtsirrtümlich bezeichnet werden. Zunächst ist zu bemerken, daß nach Art. 32 des citierten Bundesgesetzes die Anwendung desselben auf Ausländer zur Voraussetzung hat, daß dieselben in der Schweiz ihren Wohnsitz haben. Da dies bei den Eheleuten Godmann, wie die Vorinstanz selbst annimmt, nicht zutrifft, so kann schon aus diesem Grunde von der Anwendung dieses Bundesgesetzes im vorliegenden Falle keine Rede sein. Sodann ist keineswegs richtig, daß die Frage, inwieweit eine Ehefrau als solche in ihrer Handlungsfähigkeit beschränkt sei, dem ehelichen Güterrechte angehöre. Dies spricht weder die Botschaft des Bundesrates zum Bundesgesetz über die persönliche Handlungsfähigkeit, noch der Bericht der ständerätlichen Kommission zum Bundesgesetz betreffend die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen aus, übrigens könnte darauf darum nicht abgestellt werden, weil in diesen Gesetzen selbst kein Anhaltspunkt für diese Ansicht enthalten ist. Nach dem ehelichen Güterrecht bestimmt sich allerdings, inwieweit die Ehefrau infolge der Rechte des Ehemannes an ihrem Vermögen in der Verfügung über dasselbe beschränkt sei. Damit ist aber nicht gleichbedeutend, inwieweit die Ehefrau als solche im Stande sei, sich durch Rechtsgeschäfte zu verpflichten; diese Frage hängt nicht ab von den vermögensrechtlichen Wirkungen der Ehe, sondern von der persönlichen Stellung, in welche die Ehefrau durch die Ehe tritt, d. h. von dem Umfang der Vormundschaft, welche dem Ehemann über die Frau eingeräumt wird. Es ist daher auseinander zu

halten, ob ein von der Ehefrau ohne Zustimmung des Ehemannes eingegangenes Rechtsgeschäft nur unwirksam sei wegen eines Rechtes des Ehemannes am Vermögen der Frau, oder ob es ungültig sei wegen der Handlungsunfähigkeit derselben (siehe v. Bar, Theorie und Praxis des internationalen Privatrechtes, I, S. 520). Ist dem aber so, so bleiben für den vorliegenden Rechtsstreit die güterrechtlichen Beziehungen der Eheleute Godmann gänzlich aus dem Spiele, und es ist lediglich die persönliche Handlungsfähigkeit der Beklagten zu bestimmen, welche sich gemäß Art. 10 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die persönliche Handlungsfähigkeit nach dem Staate, dem sie angehört, richtet. Absatz 3 daselbst, wonach ein nach dem Rechte seines Landes nicht handlungsfähiger Ausländer, der in der Schweiz Verbindlichkeiten eingeht, verpflichtet wird, insofern er nach schweizerischem Rechte handlungsfähig wäre, kommt hier nicht weiter in Betracht, weil die Vorinstanz ausdrücklich festgestellt hat, daß nach zürcherischem Rechte das streitige Rechtsgeschäft für die Beklagte unverbindlich sei. Wenn nun Art. 10 Abs. 2 des citierten Gesetzes für die persönliche Handlungsfähigkeit der Ausländer das Recht des Staates, dem sie angehören, als maßgebend erklärt, so ist darunter, wie aus einer Gegenüberstellung dieses Absatzes mit Absatz 1 desselben Artikels sich ergibt, unzweifelhaft das Heimatrecht verstanden. Fragen könnte sich bloß, ob das Heimatrecht auch dann anzuwenden sei, wenn das Recht des fremden Staates, bezüglich der Handlungsfähigkeit seiner Angehörigen nicht das Originalitäts-, sondern das Territorialprinzip anerkennt; es ist jedoch richtigerweise der Wille des Gesetzgebers dahin aufzufassen, daß er diese Frage endgültig habe entscheiden wollen, ohne Rücksicht darauf, ob das Recht des fremden Staates seine Anwendbarkeit auch auf die im Auslande wohnenden Angehörigen vorschreibe oder nicht.

5. Aus dem Gesagten folgt, daß das Beweis anbieten des Klägers dafür, daß die Beklagte zur Zeit des angeblichen Kaufgeschäftes nach ihrem heimatlichen Rechte handlungsfähig gewesen sei, erheblich ist. Auf dasselbe ist die Vorinstanz nicht etwa aus prozessualen Gründen, sondern deswegen nicht eingetreten, weil sie rechtsirrtümlich das Recht des Domizils der Eheleute Godmann

für die Frage der Verpflichtungsfähigkeit der Beklagten als maßgebend ansah. Es ist daher das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur Aktenvervollständigung im Sinne des klägerischen Beweisanspruches und zu neuer Entscheidung an die kantonale Instanz zurückzuweisen, wobei es ihr selbstverständlich freisteht, in erster Linie darüber zu entscheiden, ob überhaupt ein Kaufgeschäft tatsächlich zwischen den Parteien abgeschlossen worden sei.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Das Urteil der Appellationskammer des zürcherischen Obergerichtes vom 30. Januar 1894 ist aufgehoben und es wird die Sache an die kantonale Instanz zurückgewiesen zur Beweisabnahme darüber, ob die Beklagte nach ihrem Heimatrechte das streitige Rechtsgeschäft in für sie verbindlicher Weise habe abschließen können, und zu neuer Entscheidung auf Grund dieser Aktenvervollständigung.

VIII. Haftpflicht für den Fabrik- und Gewerbebetrieb. — Responsabilité pour l'exploitation des fabriques.

104. Urteil vom 26. September 1894 in Sachen
Muggler gegen Hartmann & Cie.

A. Durch Urteil vom 26. Juni 1894 hat die Appellationskammer des Obergerichtes des Kantons Zürich erkannt: Die Klage wird abgewiesen.

B. Gegen dieses Urteil erklärte der Kläger die Berufung an das Bundesgericht, indem er folgende Anträge stellte:

1. Es sei ihm das Armenrecht zu gewähren.

2. Es sei das vorgenannte Urteil aufzuheben, die Klage grundsätzlich gutzuheißen und die Beklagte zu verpflichten, ihm als Entschädigung für Minderung der Erwerbsfähigkeit vom 3. Juni 1893 bis 1. Juli 1894 Fr. 700 zu bezahlen.

3. Es sei ihm für den Fall, daß seine Erwerbsfähigkeit entgegen den Erwartungen des medizinischen Experten bis 1. Juli 1894 nicht vollständig hergestellt sein würde, der Rektifikationsvorbehalt zuzusprechen.

Die Beklagte beantragt Abweisung der Berufung.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Albert Muggler, geb. 1844, war seit 18. Oktober 1892 als Tagelöhner bei der Beklagten angestellt und erhielt daselbst einen Taglohn von 3 Fr. 80 Cts. Am 23. November 1892, nachmittags, sollte er zugleich mit andern Arbeitern Holzscheite von einem Handwagen abladen und aufschichten. Obwohl er nun von seinen Mitarbeitern Feusi und Lang kurz vorher gewarnt worden war, er solle behufs Vornahme obiger Arbeit nicht auf den vollen Wagen steigen, so versuchte Muggler dies doch und zwar in der Weise, daß er zunächst mit dem rechten Fuße auf die Deichsel, mit dem linken auf den mit nassem Holze geladenen Wagen zu stehen kam. Dabei rutschte er aus, fiel rückwärts zu Boden und erlitt einen Unterschenkelbruch, wegen dessen er vom Unfallstage an bis zum 30. März 1893 im Spital verpflegt werden mußte. Während dieser Zeit zahlte ihm die heutige Beklagte die Arztrechnungen und Spitalkosten, sowie auch, und zwar bis 9. Juni 1893 den vollen Arbeitslohn, zusammen 638 Fr. 40 Cts. Muggler erhob darauf Klage aus Haftpflicht, indem er vor erster und zweiter Instanz eine Entschädigung von 2600 Fr. forderte.

Die zweite Instanz erließ sodann das oben widergegebene Urteil, gegen welches Kläger rekurierte, und zwar wesentlich mit folgender Begründung: Durch die von der zweiten Instanz vorgenommene Zeugeneinvernahme sei festgestellt worden, daß dem Kläger nie verboten worden war, auf den Wagen zu steigen, und gegenteils beim Errichten einer „Beige“ derjenige, welcher die Holzscheite hinaufbot, Übungsgemäß auf den Wagen stieg. Auch ein Verbot, auf den vollen Wagen zu steigen, habe nicht konstatiert werden können; die Zeugen Blum und Wacker hätten deponiert, daß sie oft auf den vollen Wagen gestiegen seien. Ferner sei festgestellt, daß derjenige, welcher die „Spalten“ hinaufbot, auf den Wagen stieg, sobald dies nach den Umständen zweck-